Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 24

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95334

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rurgem einer zufriedenstellenden Lösung entgegen- geben.

hiermit hatten wir bie Nothwenbig teit und bie Art ber Bertheidigungsmittel ber ersten Binie bargethan und munschen — bei allen noch fo nothwendigen Erfparungsrücksichten - bie rafche Bereitstellung genügender Mittel für biefelben, ehees gufpat ift. Mag bie Militar= fektion ber nationalrathlichen Commiffion für Berftellung best finanziellen Gleichgewichts Ersparniffe in ber Militar=Bermaltung im Betrage von fast 2 Millionen Franken vorschlagen, ohne babei bie gegenwärtige Militarorganisation abzuändern, sonbern nur einzelne Bestimmungen berselben zu suspen= biren ober successive auszuführen, ober mag ein noch bedeutenderer Ersparnig-Plan in's Leben treten, bie bedeutenbste Ersparung liegt immer in ber un= umganglich nothwendigen Bewilligung genügender Gelbmittel zur Anlage von Befestigungen, die viel= leicht ben Berluft von Millionen und aber Millionen verhindern werden. Es ist unmöglich, sich biefer Erfenntniß zu verschließen.

(Schluß folgt.)

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenöffischen Truppen.

(Fortsetung.)

XI. Strafen.

Es giebt zwei Mittel bie Leiftungsfähigkeit ber Truppen zu erhöhen:

Das erste ist Erweckung bes Militärgeistes, bes Ehr= und Pflichtgefühls. Das zweite kommt ba zur Anwendung, wo das erste zur Handhabung ber Disziplin und Ordnung nicht ausreicht. Letteres besteht in ber Unwendung ber militärischen Strafsgewalt.

Wen Pflichtgefühl nicht von Fehlern und Ueberstretungen abhält, ben muß Furcht vor Strafe in ben Schranken halten.

Der militarifden Strafgewalt find unterworfen:

- a. Die Wehrmanner aller Truppengattungen und Grabe für die Dauer bes Militardienstes.
- b. Die Militärbeamteten, Instructoren, Angesstellten u. s. w. "für Dienstesangelegenheiten", so lange sie ihre Anstellung behalten und aus ber Mislitärkasse besolbet werden.
- c. Das Personal, welches sich freiwillig beim Militar verwenden läßt, wie Bereiter, Pferbewärter, Offiziersbediente, Buger, Marketender u. f. w.
- d. Requirirte Fuhrleute, Arbeiter in Kriegs=
- e. Kriegsgesangene und internirte Militarpers
 - Die militarische Strafgewalt wird ausgeübt :
 - a. Durch bie Militarbehörben.
 - b. Durch Militar= ober Kriegsgerichte.
- Die militärische Strafgewalt kommt zur Anwen- welche einer bung bei strafbare Handlungen und Unterlassungen. Baft fallen.

Dieselben find entweder Bergehen, Berbrechen ober Ordnungssehler.

Nachstehenbe Ordnungefehler werben mit einer Ordnungesftrafe, die burch eine Commandosteile eber ein Disciplinargericht auszusprechen ift, belegt:

- a. Unerlaubtes Berlaffen bes Inftructionsbienftes, wenn nicht eine fcmerere Strafe erforberlich ift.
- b. Berfpatetes Eintreffen ober Ausbleiben beim Berlefen bes Namensaufrufs (Appell), beim Grergieren, bet ben Mufterungen und Inspectionen ober andern aubefohlenen Dienflverrichtungen.
- c. Berfpatetes Eintreffen in ber Bohnung, tem Quartier ober Belte nach bem Bapfenftreiche.
- d, Unreinlichkeit ober sonftige nachlässigfeit im Unterhalten ber Bekleibung, Bewaffnung und Aueruftung.
- e. Uebertretung ber polizeilichen Borichriften ober ber gegebes nen Befehle, Berletung ber Pflichen, welche burch bie Polizefs reglemente ober burch bie Reglemente über ben innern Dienst ber eibgenössischen Truppen, ober burch bie kantonalen Gesche und Berordnungen in Betreff ber Militarorganisation vorgeschrieben sind, sowie nicht gehörige Bollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, baß sie nach bem Gesch höher bestraft werden muffen.
- f. Betrunkenheit auf ben Strafen, im Quartier, im Lager, wahrend bes Erergierens ober einer andern Dienftverrichtung.
- g. Raufereien ober Streitigkeiten bes Militars unter fich ober mit Burgern, vorausgesetht, baß bei folder Streitigkeit keine bes beutenben Folgen eintreten und baß kein Gebrauch von Waffen ober andern Instrumenten gemacht werbe.
 - h. Unbebeutenbe Rorperverlegung aus Fahrläffigfelt.
- i. Ungehorsames, fierrisches ober fonft ungebuhrliches Betragen gegen militärische Obere ober gegen Militärbehörben und Militärbeamtete, vorausgeseht, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Bergeben ober Berbrechen übergeht.
 - k. Beringfügige Drohungen.
- 1. Unwahrhafte Angaben gegen militarifde Obere in Sachen, welche ben Dienft ober bie Mannegucht betreffen.
- m. Berweigerte Angaben feines eigenen ober boswillige Bersichweigung bes Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachsfrage von Seite eines Obern; ebenfo bie Angabe eines falfchen Namens.
 - n. Richtbeachtung einer auferlegten Ordnungeftrafe.
- o. Unerlaubter Berfehr mit Gefangenen, befonders Butragen von Speifen und Getranten.
- p. Ungebührliches Betragen, Bumuthung ober Forberung an einen Quartiertrager ober feinen Sausgenoffen, falls fie nicht ber Art find, bag fie einen hobern Grab ber Strafbarkeit erlangen.
- q. Ungebuhrliches Betragen gegen Untergebene, Rameraben ober Burger.
 - r. Beringe Ehrenverletungen.
- s. Wiberrechtliche Gefangenhaltung in gang unbebeutenben Källen.
 - t. Unbebeutenbe Gigenthumsbeschädigung und Entwendung.
- u. Maraube.
- v. Berpfandung einer bem Soldaten gum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetht, bag wegen bes geringen Werthes ber Sache, eine solche handlung fich nicht zum Berbrechen geftalte, sowie leichtfinniges Schulbenmachen überhaupt.
- w. Nichtbestrafung ober Nichtmelbung eines von einem Untergebenen begangenen Diensifchiere.
- x. Beranlaffung ber Entweichung eines Gefangenen aus Nach: taffigfeit.
- y. Unbefugtes Tragen ber Untericheivungezeichen eines Grabes ober eines Ghrenzeichens.
- z. Migbrauch ober Ueberschreitung ber anvertrauten Gewalt, sowie unbefugte Gewalteanmaßung in geringfügigen Fallen.

Die Uebertretung eines Tagesbefehls, infofern biefelbe fich nicht zu einem Berbrechen ober Bergeben eignet; Pflichtverletungen, welche einer Schilowache ober Berette im Inftructioneblenft gur Laft fallen.

Disziplinarstrafen sollen nachfolgende zur Unwendung kommen:

- A. Für Mannicaft:
- a. Bermeis beim Rapport;
- b. Berweis vor ber Front;
- c. Militarfrohnen (corvée);
- d. Strafererzieren (anhaltenb je eine Stunde mit Unterbrechung von mehreren Stunden);
- e. Erscheinen mit Baffen und Gepad beim Rapport;
- f. Rafernenarreft (Quartier= ober Belt=Arreft);
- g. Einfacher ober Wachzimmerarrest (Polizeis
- h. Strenger ober icharfer Arreft (erften Grabes Gefängniß, zweiten Grabes Ginzelnhaft);
- i. Strafbienft.

Bei Kasernenarrest barf ber Wehrmann bie Kasserne (Quartier, Zelt) nicht verlassen und in ersterem Fall die Cantine nicht besuchen.

Bei einfachem ober Wachzimmerarrest werben bie Arrestanten gemeinschaftlich in einem besondern Lokal (Polizeisaal) eingeschlossen. Ist kein solcher vorhanden, so können sie auf dem Wachzimmer, in einem besondern Zelt, einer Baracke u. dgl. untergebracht werden.

Das Lofal für strengen Arrest foll wo möglich halbbunkel sein und nur von oben Licht erhalten. Das Rauchen kann verboten werben.

Strenger Arrest zweiten Grades kann mit Fasten bei Wasser und Brod verschärft werben. Abwechselnd 1 Tag gewöhnliche Kost und 1 Tag Kasten.

Bei Toben und ercessivem Benehmen burfen ben Arrestanten Hanbicellen angelegt werden. Dieses ist jedoch nicht als besondere Strafe, sondern als Borsichtsmaßregel aufzufaffen.

In folden Fallen tann ber Tobfüchtige auch einft= weilen in Gingelnhaft (Gefängnig) gebracht werben.

- B. Für Unteroffiziere und Offiziersbildungsichuler :
- a. Ginfacher Berweis beim Rapport;
- b. Strenger Berweis vor Höhern ober ben Rames raben;
- c. Entziehen ber Begunftigung 1 Stunde über ben Bapfenstreich auszubleiben;
- d. Rafernenarreft;
- e. Einfacher Arreft (im UnteroffizierBarreft-Lotal);
- f. Scharfer Arrest (Gefängniß, Ginzelnhaft mit ben oben vorgesehenen Verschärfungen);
- g. Ginftellen im Grab;
- h. Aufnahme bes Warnungsattes;
- i. Entfetung.

Die Unteroffiziere erhalten für einfachen und scharfen Arrest besondere Arrestlokalitäten. Es ist untersagt, dieselben in einem Arrestlokal gemeinsschaftlich mit ber Mannschaft unterzubringen.

- C. Fur Offiziere aller Grabe:
- 1) Bermeis:
 - a. einfacher, beim Rapport ober schriftlich ;
 - b. scharfer, in Gegenwart ber Kameraden ober Höherer.
- 2) Arreft:
 - a. einfacher;
 - b. scharfer.

Entzug ber Begunftigung mehr als 1 Stunde über ben Zapfenftreich auszubleiben.

Aufnahme bes Warnungsaftes.

Bei einsachem Arrest barf ber Offizier sein Quartier (Zimmer) nur zu Dienstwerrichtungen verlassen. Besuche zu empfangen ist untersagt.

Bei scharfem Arrest wird dem Offizier ein be- sonberes Arrestzimmer angewiesen.

Mit scharfem Arrest kann Abnahme bes Sabels verbunden werben.

Das Arrestzimmer barf bei icarfem Arrest auf Befehl verschloffen werben. Unter Umftanben kann eine Schildwache bor ben Eingang bes Arrestzimmers gestellt werben.

Das Arrestzimmer soll anständig eingerichtet sein.
— Es barf keine weitere als obgenannte Ber= schärfung eintreten.

Wenn ein Justructionsbienst burch bie langere Dauer bes einsachen ober scharsen Arrests bie Aussbildung bes betreffenden Wehrmannes (gleichgültig ob derselbe einen Grad bekleibe ober nicht) leiden murde, so kann angeordnet werden, daß dieser die Strafe erst bei Entlassung aus dem Dienst antrete. Ebenso ist es immer zu halten, wenn die Strafe früher nicht in Volzug gesett werden konnte.

In all ben Fallen, wo ein Arrestant zurudbehalten wird, hat bieser Anspruch auf Sold und Berpflegung so lange er in Verhaft bleibt.

Bei strengem Arrest fällt die Hälfte bes Solbes aller Wehrmanner in das Ordinare oder in den Winkelriedsond. Ersteres hat zu geschehen bei Solbaten und Unterossizieren im Truppenverband, letteres außerhalb desselben und bei Offizieren.

Strafcompetenzen. NachstehendeStellen haben bas Recht die Straffalle zu erledigen, welche mit ben in ihrer Competenz liegenden Strafen gebußt werben können, und zwar:

1) Das Compagnie-Commanbo:

A. Für Solbaten:

Bermeis beim Rapport und vor ber Front.

Militärfrohnen bis 4 Tage.

Strafererzieren bis 4 Stunden.

Rafernenarreft 8 Tage.

Wachzimmer= (ober Polizeiarrest) 4 Tage.

Scharfer Urreft in oben angegebener Weise 2 Tage.

B. Unteroffiziere:

Verweis :

einfacher,

icharfer.

Entziehen ber Begunftigung über ben Bapfensftreich auszubleiben bis 14 Tage.

Rasernenarrest 8 Tage.

Einfacher Arrest (Zimmerarrest) 4 Tage.

Scharfer Arrest 2 Tage.

Offiziere können nur in Arrest gesetzt werben. Die Bestimmung ber Strafe hängt vom Bataillons: bezw. Schulcommanbanten ab.

2) Bataillons: Commando:

Die fammtlichen Compagnieftrafen.

Für Mannichaft überdies:

- a. Kafernenarrest bis 10 Tage.
- b. Wachzimmerarrest bis 6 Tage.

c. Scharfer Arrest 3 Tage. Für Unteroffiziere:

Die frühern Strafen.

lleberbies:

Rafernenarreft bis 10 Tage.

Ginfacher Arrest 6 Tage.

Scharfer Arreft 3 Tage.

Für Offiziere:

Verweis:

einfacher,

icharfer.

Urreft, einfacher 4 Tage.

Urreft, icharfer 4 Tage.

Aufhebung ber Begunstigung langer als 1 Stunde über ben Zapfenftreich auszubleiben bis 14 Tage.

Der Regiments-Commandant obige Strafen.

Ueberdies für Mannichaft:

Rafernenarrest bis 14 Tage.

Ginfacher Arrest 8 Tage.

Scharfer Arrest 4 Tage.

Unteroffiziere:

Rafernenarrest 12 Tage.

Ginfacher Arreft 8 Tage.

Scharfer Arrest 4 Tage.

Aufnahme bes Warnungsaktes für Unteroffiziere. Offiziere bie Strafen bes Bataillons-Commanbanten, überdies:

Ginfacher Arreft 8 Tage.

Scharfer Arrest 8 Tage.

Untrag fur Aufnahme bes Warnungsattes.

Das Disziplinargericht hat folgende Befugnisse: Für Mannschaft:

Einfacher Arreft bis 30 Tage.

Scharfer Arreft bis 30 Tage.

Militar=Gefangnig bis 3 Monate.

Strafbienst bis 60 Tage.

Für Unteroffiziere:

Ginfacher Arreft 30 Tage.

Scharfer Arrest 30 Tage.

Militar=Gefangnig 3 Monate.

Ginftellen im Grad und Entfetjung.

Ueber Offiziere :

Ginfacher Arrest bis 30 Tage.

Scharfer Arrest bis 30 Tage.

Festungsarreft (auf Lugiensteig) 3 Monate.

Selbstständige Bataillons. Commandanten erhalten bie Strascompetenzen des Regiments : Commans banten. Dieselben sind als selbstständig zu bestrachten, sobald sie unter keinem besondern Regisments: oder Schulcommandanten stehen.

Selbstständige Compagnie: (Schwadrons: oder Batterie:) Commandanten erhalten die Strafcompetenz des Bataillons: Commandanten.

Der Compagniechef barf ben Bugschefs folgenbe Strafcompetenzen einraumen:

2 Stunden Militarfrohnen,

1 Stunbe Straferergieren,

Einmal Erscheinen mit Sack und Pack.

Diese Strafcompetenzen können auf Antrag bes Compagnie-Commandanten von dem Bataillons-Commandanten entzogen werden, wenn von ihnen zu häufig Gebrauch gemacht wurde.

Die Zugschefs haben jebe verhängte Strafe zu melben.

Unteroffiziere in selbstständiger Stellung können 1 Tag scharfen ober 2 Tage einfachen Arrest vershängen.

Subalterroffiziere in ahnlichen Fallen haben Competenz bes Compagniechefs.

Die höhern Offiziere (Brigabiere und Divisionare) haben gleiche Strafcompetenz wie die Regiments= Commandanten.

Die Chefs besonberer Anstalten und Commandos u. s. w. haben die Strafcompetenz, wenn sie Hauptsmannsgrad besitzen, wie die Compagniechefs; wenn sie Majore sind, wie die Bataillons-Commandanten; wenn sie Oberstlieutenants sind ober noch höheren Rang besitzen, wie Regiments-Commandanten.

Die Strascompetenz der höhern Befehlshaber, welche den Regiments-Commandanten vorgesetzt sind, tritt nur ein, wenn der Fehler:

- a. von ihren unmittelbaren Untergebenen be= gangen wirb;
 - b. wenn er unter ihren Augen;
 - c. gegen ihre bienftliche Autoritat ober
- d. von Militarpersonen verschiebener Truppenstheile ihres Dienstbereiches begangen ober
- e. ihnen die Entscheidung ober Bestimmung ber Strafe gemelbet ober
- f. von bem niebern Befehlshaber ungeftraft ge-

Stations: und Festungs=Commandanten haben Strafbesugniß:

- a. bei Erceffen, Storung ber Ruhe, Sicherheit und Ordnung;
 - b. bei Berftogen im Bach- und Platbienft;
- c. bei Berftößen gegen militarisch=polizeiliche Unsorbnungen ober gegen Anordnungen, welche bie Befestigungen und Bertheibigungsmittel betreffen;
- d. wenn ber Berftoß gegen ihre Autorität ftatts gefunden hat;
- e. wenn ber Fehler von einem Offizier, Untersoffizier ober Solbaten begangen wurde, die Truppenskörpern angehören, von benen keine mit Disziplinarsftrafgewalt versehene Stelle sich im Orte befindet.

 (Fortsehung folgt.)

Angland.

Defterreich. (Bruder Lager.) Die biesjährigen Uebungen im Lager bei Brud an ber Leitha werben in 5 Berioben ftatts finden, und zwar wird bie erfte Beriode vom 14. Dai bie 6. Juni, bie zweite Beriode vom 7. Juni bis 4. Juli, bie britte Beriobe vom 5. bie 30. Juli, bie vierte Beriebe vom 31. Juli bie 25. August und bie fünfte Bertobe vom 26. August bis 12. Geptember mabren. Babrent ber Dauer ber beiben erften Lager: perioden werben bie Compagnie-Uebungen, in ber britten Beriobe bie Bataillons-Uebungen und fobann bis 25. August fleine Uebungen mit gemifchten Baffen vorgenommen werben. In ber funften Lagerperiobe werben bie Uebungen mit Truppen=Divifionen burchgeführt. Die in die vierte und funfte Lagerperiode eingetheilten Truppen erhalten einen Munitione Bufchuß von 15 Stud blinden Batronen per Gefchut und 25 per Feuergewehr. Mit ber Oberleitung ber von ben Lagertruppen instructionsgemäß vorgunehmenten Baffenübungen murbe bas General-Commanto in Wien betraut. In ber erften Periode wird bie erfte Infanteries